

Regierungsratsbeschluss

vom 31. August 2015

Nr. 2015/1339

Änderung der Steuerverordnung Nr. 4: Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Nebensteuern (Handänderungssteuer, Nachlasstaxe, Erbschafts- und Schenkungssteuer)

1. Erwägungen

Nach §§ 213 und 241, je Abs. 1 StG (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1986; BGS 614.11) veranlagt das Kantonale Steueramt die Nebensteuern, wobei die Veranlagung von der Amtschreiberei vorbereitet wird. Die Eröffnung der Veranlagungen, mit Ausnahme jener für die Schenkungssteuern, nahm ursprünglich die jeweilige Amtschreiberei wahr. Diese Aufgabe ist inzwischen im Departementssekretariat des Finanzdepartements zentralisiert, das die Leitung der Amtschreibereien innehat. Konkret üben die Betriebswirtschaftlichen Dienste diese Funktion aus. Die Zentralisierung der Aufgabe ist in der Steuerverordnung Nr. 4: Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Nebensteuern (Handänderungssteuer, Nachlasstaxe, Erbschafts- und Schenkungssteuer) vom 23. Dezember 1986 (BGS 614.159.04) durch entsprechende Änderung von § 2 Abs. 2 ebenfalls abzubilden.

Im Übrigen wird in der ganzen Verordnung der Begriff Steuerverwaltung durch Steueramt ersetzt.

Die Änderungen sind auf den 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrats.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Finanzdepartement (2)
Steueramt (20)
Amtschreibereien (6)
Amtschreibereiinspektorat
Parlamentdienste
Fraktionspräsidien (5)
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
GS, BGS

Veto Nr. 355 Ablauf der Einspruchsfrist: 11. November 2015.

Verteiler Verordnung

Steueramt (250)
Finanzdepartement (2)
Amtschreibereien (6)
Amtschreibereiinspektorat
Amt für Finanzen
Finanzkontrolle
Kant. Steuergericht (12)
AIO